
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0286/2019)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Agrar- und Weinbauausschuss	13.11.2019	öffentlich

Einführung und Verpflichtung der Ausschussmitglieder

Sachverhalt:

Nach Ziffer 4 a) der Verwaltungsvorschrift zu § 40 Landkreisordnung in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landkreisordnung verpflichtet der Landrat die Ausschussmitglieder, die kein Kreistagsmitglied sind, vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens des Landkreises durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Verweigert ein Mitglied die Verpflichtung, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt.

Die Ausschussmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissenüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden (§ 23 Abs. 1 Landkreisordnung).

Für die Ausübung des Ehrenamtes als Ausschussmitglied gelten im Übrigen die besonderen Bestimmungen über die Schweigepflicht (§ 14 Landkreisordnung) und die Treuepflicht (§ 15 Landkreisordnung). Die Ausschussmitglieder sind auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuweisen.

Die Ausschussmitglieder bzw. stellvertretende Ausschussmitglieder, die kein Kreistagsmitglied sind, sind ggf. (soweit sie nicht bereits im Rahmen eines anderen Ausschusses auf die Bestimmungen hingewiesen wurden) noch zu verpflichten.

Die Verpflichtung ist auch bei Ausschussmitgliedern bzw. stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorzunehmen, die zugleich Kreistagsmitglied sind, wenn sie evtl. noch nicht in einer Kreistagssitzung verpflichtet worden sind.

Der Vorsitzende möge die noch nicht verpflichteten Ausschussmitglieder bzw. anwesende stellvertretende Ausschussmitglieder nach den Bestimmungen der Landkreisordnung namens des Landkreises durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes verpflichten.

